

Liestal, 19. Dezember 2023/SID

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2023/586
Parl. Init.	von Biljana Grasarevic
Titel:	Wohnsitzerfordernis von mindestens zwei Jahren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts
Antrag	Parlamentarische Initiative zur Überweisung empfohlen

Begründung

Wie bereits im Initiativtext ausgeführt, muss eine Person, bevor sie im Kanton Basel-Landschaft ordentlich eingebürgert werden kann, grundsätzlich seit zehn Jahren Aufenthalt in der Schweiz haben und davon seit mindestens 5 Jahre im Kanton Basel-Landschaft und mindestens zwischen zwei bis fünf Jahren in der entsprechenden Gemeinde niedergelassen sein. Ebenfalls im Initiativtext korrekt wiedergegeben ist, dass die umliegenden Kantone ausnahmslos kürzere Wartefristen zur Erlangung des Bürgerrechts auf Gemeindeebene kennen.

Der Kanton Basel-Landschaft hat damit zum einen den von Bund vorgegebenen Rahmen für die Aufenthaltsdauer (zwei bis fünf Jahre) auf Kantonsebene in der maximalen Ausprägung umgesetzt, zum anderen überlässt er den Gemeinden denselben vom Bund vorgegebenen Spielraum zur Festlegung der Mindestaufenthaltsdauer auf Gemeindeebene, wobei sich über 90% der Gemeinden auf die Maximaldauer von fünf Jahren festgelegt haben. Die geforderte Festlegung der Mindestaufenthaltsdauer auf zwei Jahre bedeutet entsprechend eine Einschränkung des Handlungsspielraums der Gemeinden und tangiert somit die verfassungsrechtliche gewährleistete Gemeindeautonomie.

Der Regierungsrat anerkennt allerdings, dass gerade in den vielen Fällen, in welchen die Gemeinde eine Mindestniederlassungsdauer von 5 Jahren verlangt, bereits ein einzelner Umzug innerhalb des Kantons die Dauer bis zur möglichen Einbürgerung deutlich verlängern kann. Eine Person, die ansonsten alle formellen und materiellen Einbürgerungskriterien wie auch die kantonale Mindestaufenthaltsdauer erfüllt, kann alleine aufgrund eines Umzugs nicht mehr einbürgerungsfähig sein. Gerade in Zeiten hoher Mobilität, erforderlicher beruflicher Flexibilität und starker innerkantonaler Vernetzung stellt sich somit die Frage nach der Sinnhaftigkeit dieser langen Mindestaufenthaltsfristen. Zumal die einbürgerungswillige Person auch bei einer Verkürzung der Gemeindefrist weiterhin die Frist des Kantons und des Bundes beachten muss und selbstverständlich auch weiterhin die Einbürgerungskriterien wie die Integration in (kommunale) Verhältnisse, Sprachkenntnisse, wirtschaftliche Teilhabe usw. erfüllen muss.

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass eine Einbürgerung die langfristige soziale Integration stark verbessert und somit ein gesellschaftliches Interesse an verhältnismässigen Wartefristen besteht. Dies wurde in einer 2017 vom Schweizerischen Nationalfonds unterstützten Studie, welche die Auswirkungen der Einbürgerung auf die langfristige soziale Integration von Eingewanderten in

die Gesellschaft des Gastlandes untersuchte, festgestellt.¹ Vor diesem Hintergrund erachtet der Regierungsrat das Anliegen als prüfenswert und empfiehlt die Überweisung der parlamentarischen Initiative.

¹ [Catalyst or Crown: Does Naturalization Promote the Long-Term Social Integration of Immigrants? | American Political Science Review | Cambridge Core](#)